

BEKANNTMACHUNG
der Regierung von Schwaben
vom 5. März 2024, Gz. RvS-SG32-4354.1-2/34

Ergänzendes Verfahren zum Planfeststellungsbeschluss nach §5 17 ff.
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

für das Bauvorhaben
Zweibahniger Ausbau der Bundesstraße 12 Kempten (A7) bis AS Jengen/ Kaufbeuren (A96);
Planungsabschnitt 6 Untergemaringen bis Buchloe
(Bau-km 00+000 bis Bau-km 10+200)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität ist geplant, die bisher dreistreifige B 12 zwischen dem Ortsteil Untergemaringen der Gemeinde Gemaringen und der Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren an die A96 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200) auf einer Länge von 10,2 km vierstreifig auszubauen. Der Ausbau erfolgt bestandsnah durch einen einseitigen Anbau, je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder westlich oder östlich des Bestandes.

Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Untergemaringen und Keterschwang (Gemeinde Gemaringen), Weinhausen und Jengen (Gemeinde Jengen), Lindenbergring und Buchloe (Stadt Buchloe), Bertoldshofen (Stadt Marktberdorf), Döisingen (Gemeinde Westendorf), Egelhofen (Markt Pfaffenhausen) sowie Kraftsried (Gemeinde Kraftsried) beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von öffentlichen Straßen sowie wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

1. Mit **Beschluss vom 01.06.2022** hat die Regierung von Schwaben **den Plan für das Vorhaben festgestellt**. Die Regierung von Schwaben hat aus Anlass eines Gerichtsverfahrens entschieden, vorsorglich die Ausführungen zu dem im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu prüfenden **Schutzgut globales Klima** zu ergänzen. Auch die Ausführungen zum **Schutzgut Fläche** in der Umweltverträglichkeitsstudie wurden überarbeitet. Der Öffentlichkeit wird nunmehr Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 17 d FStrG, Art. 75 Abs. 1a Satz 2, 76 Abs. 1 BayVwVfG zu den in die Unterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen zu äußern.

2. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Daher wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Schwaben ist,
- dass die nunmehr bekannt gemachten Änderungen in einem Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben berücksichtigt werden,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Das sind im ergänzenden Verfahren:

- der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit Ergänzungen zu den Schutzgütern Klima und Fläche,
- der UVP-Bericht (Unterlage 19.4.1) mit ergänzender Untersuchung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter globales Klima und Fläche.

Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Zuständig für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau, Rottachstraße 13, 87439 Kempten (Allgäu).

4. **Die Unterlagen können in der Zeit von**

Dienstag, den 12.03.2024, bis einschließlich Donnerstag, den 11.04.2024

auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während der Dauer der Beteiligung **auf Verlangen** bei einer der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden oder der für diese zuständigen Verwaltungsgemeinschaft (Marktberdorf und Gemaringen sowie den Verwaltungsgemeinschaften Buchloe, Pfaffenhausen, Westendorf und Unterthingau) einzusehen. Die diesbezügliche Anfrage ist innerhalb der Dauer der Beteiligung an die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg (gerne auch an die E-Mail-Adresse **B12-Einwendungen@reg-schw.bayern.de**) zu richten, damit diese einen Termin für die Einsicht organisieren kann.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht.

5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 17 d FStrG, Art. 76 Abs. 1, 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

6. Jeder, dessen Belange **durch die ergänzten Unterlagen** berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum

Ablauf der Einwendungsfrist: **13.05.2024**

schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: **B12-Einwendungen@reg-schw.bayern.de**) bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (Art. 31 BayVwVfG). Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen gegen die Planergänzungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind nur die **überarbeiteten Unterlagen** vom 09.01.2024. **Einwendungen und Forderungen wegen der unveränderten Teile der Planung müssen nicht wiederholt werden. Neu erhobene Einwendungen und Forderungen, die den unveränderten Teil der Unterlagen betreffen, können im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.**

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (§ 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

8. Aufwendungen für die Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen, die die ergänzten Unterlagen betreffen, wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Ergänzungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten von der Planfeststellungsbehörde ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können zur Auswertung der Stellungnahmen an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros sowie an Stellen, deren Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist oder deren Einschätzung zur Beurteilung der Einwendungen notwendig ist, weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Verantwortlich für die Erhebung der Daten ist die Regierung von Schwaben, Herr Samuel Fischinger, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Betroffene das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht den Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht den Betroffenen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Betroffene von den vorgenannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Betroffene haben gemäß Art. 77 DSGVO weiterhin das Recht, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Kontaktadressen des behördlichen Datenschutzbeauftragten an der Regierung von Schwaben:

Regierung von Schwaben, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@reg-schw.bayern.de

Kontaktadressen des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München,

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Augsburg, den 05.03.2024

gez.

Dr. Bruckmeir

Abteilungsleiter